

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Band: 25 (1985)

Artikel: Meilen und der Zweite Weltkrieg
Kapitel: Die nationalsozialistische Gefahr
Autor: Kummer, Peter / Wegmann-Girsberger, Otto / Vontobel, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die nationalsozialistische Gefahr

Um die Zeit von Hitlers Machtergreifung in Deutschland machten in der Schweiz die «*Fronten*» als einheimische Spielart von Faschismus und Nationalsozialismus, wenn auch zum Teil in gemässigerer Form, von sich reden. Je mächtiger aber das Dritte Reich wurde, desto mehr schwand der *politische* Einfluss derer, die für unser Land Ähnliches erstrebten. Dafür wurde die Schweiz im *geheimen* immer stärker von Schweizern und Deutschen im direkten Solde des *Dritten Reiches* unterminiert.

Verdächtigungen

Wie stand es diesbezüglich in Meilen? Gab es eine Fünfte Kolonne, die für Deutschland arbeitete? Es ist klar, dass insbesondere nach Kriegsausbruch eine konkrete Angst bestand und entsprechend auch persönliche *Spionageverdächtigungen* ausgesprochen wurden. Der Gemeinderat erachtete die Lage (gemäss Protokoll vom 17. Oktober 1939) nicht als dramatisch, hielt er doch fest: «Irgend welche amtliche Bestätigungen liegen heute nicht vor. Bekannt ist lediglich, dass durch eine ganze Reihe von anonymen Schreiben an die Nachrichtenabteilung der Kantonspolizei verschiedene Personen illegaler Beziehungen ... bezichtigt worden sind. Es scheint aber, dass hier meistens nur Neid und Missgunst und andere unlautere Motive zur Anzeige geführt haben. ... Für die Gemeindebehörde liegen keinerlei Tatsachen vor, die ein behördliches Einschreiten notwendig erscheinen lassen.»

NS im Gemeindehaus?

Im Mai 1940, kurz nach dem Überfall Hitler-Deutschlands auf die Niederlande, Belgien und Luxemburg, lenkten Drittpersonen die Aufmerksamkeit des Gemeinderates auf die «nationalsozialistische Einstellung» einer *Gemeindeangestellten*, die «mit Deutschland und dessen System sympathisiere». Man befürchtete, im öffentlichen Dienst würden «ihr Dinge zur Kenntnis gelangen, die zum Schaden der Schweiz ausgewertet» werden konnten. Die Angestellte, die vertraglich im Nebenamt beschäftigt war, tatsächlich aber voll gearbeitet hatte, wurde daraufhin vom Gemeinderat «nur noch halbtagsweise für die Erledigung zivilstandsamtlicher Geschäfte» verwendet, «unter mündlicher Eröffnung der Gründe». Als die Betreffende darauf gegenüber dem Gemeinderat ihr Denken und ihre politische Einstellung schriftlich zu rechtfertigen versuchte, nahm dieser das Schreiben zwar zur Kenntnis, konnte es aber «nicht als seine Sache betrachten, abzuklären, in welchem Umfange die ideale Veranlagung von Frau P. ihre politische Einstellung zu entschuldigen vermögen. Nach seinem Dafürhalten muss hier von Personen, die in einem öffentlichen Verwaltungsbetrieb tätig sind, grösste Zurückhaltung verlangt werden». Eine reale Gefährdung scheint von der Angestellten jedoch nicht ausgegangen zu sein.

Eine echte *Eiterbeule* platzte erst nach dem Krieg: Durch Regierungsratsbeschluss vom 19. Juli 1945 samt Familie aus der Schweiz ausgewiesen wurde nämlich der Deutsche *Alexander M.*, der in Meilen niedergelassen war und hier seit 1933 ein Bootsbaugeschäft betrieben hatte. Nun wollte man in Meilen wissen – und diese Meinung hat noch dieses Jahr ein inzwischen verstorbener prominenter Altmeilemer ernsthaft vertreten – der Ausgewiesene sei ein hoher Nazi gewesen und wäre im Falle deutscher Besetzung nichts weniger als Gauleiter der NSDAP geworden. Was sagen darüber die Akten?

Die *Gemeinderatsprotokolle* führen kaum weiter, befassen sie sich doch nur mit *nebensächlichen* Aspekten.

Der *Regierungsratsbeschluss* selber zeigt dann, dass von Gauleiter nicht die Rede sein kann:

«Polizeiliche Erhebungen haben ergeben, dass M. im Jahre 1940 der *Deutschen Arbeitsfront* und im Jahre 1941 der *Deutschen Kolonie* beigetreten war. Bei der Deutschen Kolonie war ihm zugegebenermassen das Amt eines *Blockleiters* und *Sammlers* übertragen worden. Damit ist festgestellt, dass M. bei einer *staatsgefährlichen Organisation* wichtige Funktionen ausübte. Die weitere Anwesenheit solcher Ausländer in der Schweiz ist geeignet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören und damit die allgemeinen Interessen des Landes erheblich zu schädigen oder zu gefährden.»

(«Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1945. Sitzung vom 19. Juli 1945. 1952 Landesverweisung.»)

Alexander M. war also sicher *kein «hohes Tier»*, und die Bedeutung seines Falls liegt denn auch nicht in seiner Person oder Funktion, sondern in der Grösse und Wohlorganisiertheit des *Systems*, dem er angehört und gedient hat. Der Zürcher Regierungsrat hat damals über 600 Ausweisungsbeschlüsse gefasst, entsprechend seinen Richtlinien, die zum vornherein grosse Gruppen betreffen mussten, so zum Beispiel schon Mitglieder von *Unterorganisationen* der NSDAP, «die durch ihre Aktivität ihre Gefährlichkeit unter Beweis gestellt» hatten, ebenso alle Reichsdeutschen und übrigen Ausländer, «die durch ihr staatsgefährliches Verhalten das Gastrecht verwirkt» hatten. Auch gemäss eidgenössischen Richtlinien genügte es, «sich aktiv in national-sozialistischem Sinne betätigt, Propaganda betrieben, Landsleute unter Druck gesetzt oder sich abschätzig oder drohend gegenüber der Schweiz und schweizerischen Verhältnissen *geäussert* (zu) haben». Solche pauschalen Kategorien mögen *auch* von Rachsucht genährt gewesen sein. Um diese Beschlüsse zu verstehen, muss man aber wissen, dass die Schweiz während des Zweiten Weltkrieges *die grösste deutsche Kolonie Europas* beherbergte, von einem weitverzweigten Parteisystem lückenlos überwacht und in ständiger Bereitschaft gehalten. Allein im Kanton Zürich lebten rund 20000 Deutsche, von denen jeder wusste, was er zu tun hatte, wenn er

Ein Gauleiter
in Meilen?

In deutschen
Fängen

auf einen gültigen deutschen Pass Wert legte. In Zürich unterhielt die offizielle «*Deutsche Kolonie*» (DK) mit über 6000 Mitgliedern ein eigenes Verwaltungsgebäude. Auch die «*Deutsche Arbeitsfront*» (DAF) war als eine sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber umfassende Unterorganisation der NSDAP mit ihrer ganzen Hierarchie in der Schweiz bestens vertreten. Mit ins ganze System verwoben waren nach SS-Richtlinien organisierte, nach aussen aber als blossе «*Sportschulen*» getarnte Einheiten schweizerischer Nationalsozialisten, die beauftragt waren, im Ernstfall Bahnhöfe, Kraftwerke und Kasernen in deutsche Hand zu bringen. Dem stand allerdings entgegen, dass die politischen Sonderabteilungen unserer Polizei über grosse Karteien von Verdächtigen verfügten (viele von ihnen hatten sich – allzu siegesgewiss – schon längst genügend deutlich exponiert) und die nötigen Haftbefehle schon bereitlagen. Auch die Mitglieder der Meilerner *Ortswehr* wussten zum voraus, wessen sie sich im Ernstfall hätten annehmen müssen.

Konkretes
zum Fall M.

Zurück zu unserem Fall M.! Er hat – für uns zum Glück – gegen den Ausweisungsbeschluss des Zürcher Regierungsrates beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) durch einen Zürcher Rechtsanwalt *Rekurs* eingereicht, dem dieses aufschiebende Wirkung zuerkannte. Dem *Entscheid des EJPD* in der Sache selbst, datiert vom 8. Februar 1946, lässt sich weiteres entnehmen.

«In *tatsächlicher* Beziehung» hielt das EJPD u.a. fest: «M. trat 1940 der DAF und 1941 der DK bei. Er bezahlte die Mitgliederbeiträge bis zu ihrer Auflösung. Seit 1943 betätigte er sich freiwillig als Einzüger und sammelte im Winter 1943/44 für das (deutsche) Winterhilfswerk. Er versah das Amt eines Blockhelfers. («Blockhelfer» ist eine sonst nicht bekannte Bezeichnung, die sich wohl auf einen Mitarbeiter des im nächsten Abschnitt genannten «Blockleiters» bezieht. Red.). Die Kinder wirkten in der HJ (Hitler-Jugend) mit. Durch Zeugenaussagen ist erwiesen, dass er 1939 in einem Restaurant äusserte: «Die Schweiz holen wir mit der Berliner Feuerwehr». Daneben besteht ein begründeter Verdacht, dass M. eine deutsche Staatsangehörige bei einem Vertrauensmann einer deutschen Amtsstelle als schlechte Deutsche denunziert hat, wodurch dieser Schwierigkeiten entstanden.»

Seinen *Rekurs* hatte M. gemäss EJPD damit begründet, er sei «nicht Mitglied der NSDAP gewesen und könne daher auch nicht Blockleiter gewesen sein. (Der Blockleiter, offiziell «Blockwart», war in der NSDAP und ihren Unterorganisationen in Deutschland der Vertrauensmann eines Häuserblocks, bei uns, also in ländlichen Verhältnissen der Schweiz, wohl eines ganzen Bezirks. Red.) Politisch habe er sich nie betätigt. ... Einzig für die DK habe er Mitgliederbeiträge eingezogen und im Winter 1943/44 für das Winterhilfswerk freiwillige Spenden entgegengenommen. Darin sei kein Verstoss gegen schweizerische Interessen zu erblicken.

Der Rekurrent sei ein arbeitsamer und rechtschaffener Mann, der allen seinen Verpflichtungen stets nachgekommen sei.» In Erklärungen deutscher Staatsangehöriger wurden die Aussagen von M. bestätigt.

«Darüber hat das Departement in *Erwägung* gezogen: M. betätigte sich freiwillig als Einzüger und Sammler für deutsche Organisationen nationalsozialistischer Tendenz. Er übte die Funktionen eines Blockhelfers aus, die erfahrungsgemäss zuverlässigen Nationalsozialisten übertragen wurden. Seine Kinder liess er in der Hitler-Jugend mitmachen und damit im nationalsozialistischen Sinne erziehen. Die bewiesene Äusserung in einem Restaurant im Jahre 1939 lässt erkennen, dass er die Durchsetzung der Ziele der nationalsozialistischen Führung, die sich in verhängnisvoller Weise auch gegen den Bestand fremder Staaten ausgewirkt haben, nicht nur billigte, sondern offensichtlich auch zu unterstützen bereit war.

Aus diesen Gründen muss in der weiteren Anwesenheit des Rekurrenten in der Schweiz eine erhebliche Gefährdung öffentlicher Interessen erblickt werden.»

Obwohl also das EJPD anerkannte, dass M. – entgegen den Feststellungen des Zürcher Regierungsrates – nicht Blockleiter gewesen war, beschloss es, den *Rekurs* aus den angeführten Gründen unter Kostenfolge *abzuweisen*, womit der zürcherische Ausweisungsbeschluss rechtskräftig wurde. Die *Ausreise* ist dann schliesslich am 31. Mai 1946 erfolgt, nachdem die Frist zur Liquidation des Betriebes nochmals verlängert worden war. In den Meilemer Akten finden sich von M. geschriebene Listen von Gegenständen seines Haushaltes sowie seiner Werkzeuge und Kleinmaschinen samt Bescheinigung der «unterzeichneten Amtsstelle», dass es sich dabei um Effekten handle, «die, soweit feststellbar, seit mehr als 6 Monaten Eigentum» des Ausgewiesenen seien, «zum Wiedergebrauch in Deutschland» bestimmt.

Der Wegzug von Meilen wurde M. dadurch erleichtert, dass plötzlich Schwärmer in seine Wohnung zu fliegen begannen. Der aufgestaute Zorn der Meilemer hat sich auf diese Weise Luft verschafft.

Genährt worden waren Zorn und Angst gegenüber der doch so freundlichen Familie M. durch zahlreiche Beobachtungen: von häufigem Besuch auswärtiger Deutscher, von engen Kontakten zu gewissen Meilemer Gewerbetreibenden eindeutiger politischer Gesinnung – und wie konnte es sich Familie M. leisten, ihre Kinder immer so adrett zu kleiden?

Der Entscheid